

Begründung:

Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 16.04.2018 einen Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung gestellt. Auf den Grundstücken 247 und 246/1 sollen jeweils ein Einfamilienhaus entstehen, was ohne die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nicht möglich wäre, da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet und es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB handelt.

Da sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt – eine Vorprägung durch zwei weitere Einfamilienhäuser auf den Grundstücken 154/5 und 254/2 hat bereits stattgefunden – kann der Aufstellungsbeschluss aus Sicht der Verwaltung gefasst werden.

Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Vorhabenträger.